



Newsflash Umweltrecht

Juli/2019

Inhalt

<u>1. VERWALTUNGSGERICHTSHOF: PARTEISTELLUNG DER BETROFFENEN ÖFFENTLICHKEIT GILT SEIT 2009</u>	<u>1</u>
<u>2. EUGH STÄRKT LUFTSCHUTZ DER BETROFFENEN ÖFFENTLICHKEIT</u>	<u>3</u>
<u>3. AKTUELLES</u>	<u>5</u>
<u>4. ENGLISH SUMMARY</u>	<u>6</u>

1. VERWALTUNGSGERICHTSHOF: RECHTSSCHUTZ DER BETROFFENEN ÖFFENTLICHKEIT GILT SEIT 2009

Ein aufsehenerregendes Erkenntnis veröffentlichte der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) Ende Mai nach einer Revision von ÖKOBÜRO. Der Rechtsschutz der betroffenen Öffentlichkeit auf Basis der Aarhus Konvention besteht laut dem Höchstgericht eigentlich seit 2009. Das betrifft vor allem die Frage der rückwirkenden Anfechtbarkeit von Bescheiden vor 2018.

Maßgebend: Die EU-Grundrechtecharta aus 2009

Der Verwaltungsgerichtshof nimmt die Revision von ÖKOBÜRO und dem WWF zum Anlass, endlich Klarheit in die Frage zu bringen, wie weit das Anfechtungsrecht von Umweltschutzorganisationen nach der Aarhus Konvention reicht. Dieses Recht, über das der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Dezember 2017 gegenüber Österreich rechtsgültig entschieden hat, wurde vom Gesetzgeber im Aarhus-Beteiligungsgesetz auf eine Rückwirkung von einem Jahr beschränkt. Diese Beschränkung ist nicht zulässig, entschied der VwGH nun. Maßgeblich für das Anfechtungsrecht ist nämlich nach dem Höchstgericht die Grundrechtecharta der Europäischen Union, die bereits 2009 in Kraft getreten war. Eine Beschränkung der Rechte von Umweltschutzorganisationen, die weniger weit geht ist daher nicht zulässig.

Das bedeutet, dass die Beschränkungen in Wasserrechtsgesetz, dem Abfallwirtschaftsgesetz und den Naturschutzgesetzen der Länder nicht zulässig sind. Wichtig wäre daher jetzt eine rechtsschutzfreundliche und korrekte Umsetzung in den Gesetzen von Bund und Ländern, um weitere Probleme hintanzuhalten. Die kurze Rückwirkungsfrist hatte ÖKOBÜRO bereits bei der Begutachtung des Aarhus-Beteiligungsgesetzes im Herbst 2018 kritisiert und auf drohende Rechtsunsicherheit hingewiesen.

Hintergrund: Das Recht auf Zugang zu Gerichten

Der völkerrechtliche Vertrag der Aarhus Konvention räumt der betroffenen Öffentlichkeit – und damit auch Umweltschutzorganisationen – Zugang zu Gerichten ein. 1998 von der EU und Österreich unterschrieben, trat die Konvention 2003 in Kraft, 2005 wurde sie ratifiziert. Bis heute wurde jedoch der Zugang zu Gerichten für die betroffene Öffentlichkeit nur sehr eingeschränkt in Österreich umgesetzt. Der Europäische Gerichtshof urteilte 2017 schließlich, dass Umweltschutzorganisationen aufgrund der Wirkung der Aarhus Konvention zur Auslegung von EU-Richtlinien auch in diesen Rechtsbereichen Parteistellung und Rechtsschutz einzuräumen ist. Der EuGH greift dabei zusätzlich auf die Grundrechtecharta zurück, die in Artikel 47 das Recht auf ein faires Verfahren regelt.

Weitere Informationen:

[Entscheidungsbesprechung am Umweltrechtsblog](#)

[Stellungnahme von ÖKOBÜRO zum Aarhus-Beteiligungsgesetz](#)

[ÖKOBÜRO Positionspapier zum Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019](#)

[Webseite des Verwaltungsgerichtshofes](#)

2. EUGH STÄRKT LUFTSCHUTZ DER BETROFFENEN ÖFFENTLICHKEIT

In einer Vorlageentscheidung hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Rechte von Einzelpersonen für den Schutz der Luftqualität weiter gestärkt: werden die Messstellen nicht richtig aufgestellt, kann dagegen ein Rechtsmittel erhoben werden. Das gilt nun auch direkt in Österreich.

EuGH gewährt neuen Rechtsschutz

Jeder EU-Mitgliedsstaat muss Luftgütemessstellen errichten und betreiben, um die Qualität der Luft zu messen und Gegenmaßnahmen zu ergreifen, sollten die Schwellenwerte der Luftqualitäts-Richtlinie überschritten werden. Dieses System soll sicherstellen, dass die Gesundheit der Bevölkerung geschützt wird, immerhin sind allein Luftschadstoffe aus dem Verkehr weltweit für 385.000 vorzeitige Todesfälle verantwortlich. Sind aber die Luftgütemessstellen nicht richtig positioniert, könnten deren Ergebnisse die Realität nicht korrekt abbilden und so die Gegenmaßnahmen verfälschen. Der EuGH reagierte auf dieses Problem und gewährt mit seinem Urteil C-732/17 der betroffenen Öffentlichkeit nun die Möglichkeit, gegen die falsche Verortung der Messstellen gerichtlich vorzugehen. Konkret sprach der Gerichtshof aus, dass der betroffenen Öffentlichkeit nach dem Prinzip des fairen Verfahrens („fair trial“, Artikel 47 Grundrechtecharta) ein Rechtsschutz zustehen muss. Die Klagenden aus Brüssel können daher nun gegen die aus ihrer Sicht falsche Aufstellung vorgehen. Da es sich aber um ein EuGH-Urteil handelt, ist das Ergebnis auch für Österreich verbindlich.

Rechtsschutz in Österreich

Das Urteil des EuGH gilt auch für Österreich. Das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) sieht zwar keine Möglichkeit vor, gegen die Messstellen vorzugehen, aber nach geltendem Unionsrecht ist nun von Behörden und Gerichten auch hierzulande der betroffenen Öffentlichkeit Rechtsschutz einzuräumen. Einzelpersonen in den betroffenen Gebieten und Umweltschutzorganisationen können daher künftig direkt gegen die falsche Aufstellung zu Gericht gehen. Der konkrete Weg dorthin ist aber nicht eindeutig, da es noch keine gesetzliche Grundlage dafür gibt. In Frage kommen mehrere Möglichkeiten: Erstens ein Individualantrag an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) gegen die Messkonzeptverordnung, in der die Messstellen aufgelistet sind. Das wäre die direkteste Möglichkeit mit dem Ergebnis, dass der VfGH den entsprechenden Teil in der Verordnung aufheben würde und das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) die Verordnung reparieren müsste.

Die zweite Möglichkeit wäre eine Konstruktion ähnlich zu den Luftreinhalteprogrammen, bei denen die betroffene Öffentlichkeit bereits jetzt einen Antrag an die Behörde (in diesem Fall das BMNT) stellen könnte, dass die Messstellen umzustellen sind. Der Vorteil davon wäre, dass es im Rahmen

der Verwaltungsgerichtsbarkeit unmittelbarer, schneller und einfacher wäre, diese Fragen abzuhandeln. Diese Regelung würde stark von einer gesetzlichen Umsetzung profitieren, um Detailfragen wie Fristen, Zuständigkeiten und dergleichen zu klären. Die dritte Variante wäre schließlich, die Landeshauptleute hinsichtlich ihrer jeweiligen Messstellen beim Landesverwaltungsgericht anzugreifen, indem davon ausgegangen wird, dass es sich beim Aufstellen um schlichte Hoheitsverwaltung handelt.

EuGH erklärt auch Durchschnittsberechnungen für unzulässig

Ein für Österreich nicht direkt wesentlicher Punkt wurde vom EuGH ebenfalls aufgegriffen: Nach der Luftqualitätsrichtlinie ist bei der Überschreitung von Jahresmittelwerten zu reagieren. In Brüssel, der Stadt aus der der konkrete Fall stammt, wurden bisher die Ergebnisse mehrerer Messstellen zusammengefasst und erst wenn dann immer noch eine Überschreitung vorlag, reagiert. Das ist nach EuGH nicht zulässig und wurde bisher in Österreich auch nicht so gehandhabt.

Weitere Informationen:

[Urteil des EuGH im Fall C-732/17 vom 26.6.2019](#)

[ÖKOBÜRO Informationstext zu Rechtsschutz in Verwaltungsverfahren](#)

[ÖKOBÜRO Informationstext zum Recht auf saubere Luft](#)

[Rechtlicher Hintergrund im Umweltrechtsblog](#)

3. AKTUELLES

ÖKOBÜRO hat eine neue Website! Unter www.oekobuero.at finden Sie ab sofort alle Informationen, Publikationen und Hintergründe rund um ÖKOBÜRO, Umweltrecht und Nachhaltigkeit.

Am 4.6. fand am Juridicum Wien die ÖKOBÜRO Veranstaltung zu Klimaklagen in Kooperation mit der Forschungsstelle Umweltrecht und der Kanzlei NHP statt. [Link](#)

Die Eintragsphase für das Tierschutzvolksbegehren hat begonnen. Dieses kann in jedem Gemeindeamt oder Online mittels Handysignatur unterzeichnet werden. Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Im Jänner 2019 fällte das Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) eine interessante Entscheidung zu Laufzeitverlängerungen von Atomkraftwerken. Es handelt sich um den Niederländischen Fall ACCC/C/2014/104 zum AKW Borssele, in dem die Öffentlichkeit bei der Verlängerung der Laufzeit bis 2033 nicht ausreichend einbezogen wurde. Diese Entscheidung könnte auch Auswirkungen auf den ähnlich gelagerten von ÖKOBÜRO betreuten Tschechischen Fall zum AKW Dukovany (ACCC/C/2016/143) haben. [Link](#)

Am 8. Mai 2019 fällte der EuGH eine Entscheidung zur Abfallhierarchie sowie zur Anwendung der Strategischen Umweltprüfung im Abfallbereich. Im Fall C-305/18 beschäftigte sich der Gerichtshof mit einem italienischen Dekret, das Abfallverbrennungsanlagen als „strategische Infrastrukturen und Einrichtungen von vorrangigem nationalen Interesse“ einstufte. Der EuGH verneint, dass sich daraus zwingen ein Konflikt mit der in der EU-Abfallrahmen-Richtlinie festgelegten Abfallhierarchie, die Abfallverwertung erst nach Vermeidung, Wiederverwendung und Recycling einstuft, ergibt. Allerdings kommt er zu dem Ergebnis, dass ein derartiges eine strategische Umweltprüfung (SUP) samt Einbindung der Öffentlichkeit erfordert, wenn erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. [Link](#)

Anlässlich des österreichischen Entwurfs eines Nationalen Energie- und Klimaplanes für 2021-2030 hat die EU-Kommission am 18.06.2019 Empfehlungen zu diesem Entwurf abgegeben. Österreich hat nun bis Jahresende Zeit, diese Empfehlungen einzuarbeiten. [Link](#)

4. ENGLISH SUMMARY

Austrian Supreme Administrative Court: Access to Justice is applicable since 2009

In a stunning decision, the Austrian Supreme Administrative Court ruled that environmental NGOs must be granted access to justice dating back to 2009 – the year the Charter of Fundamental Rights of the European Union (CFR) entered into force. The court argues that following the decision of the European Court of Justice (ECJ) in the Case C-664/15, the legal standing of environmental NGOs is based on both the Aarhus Convention and Article 47 of the CFR. As the CFR entered into force in 2009, the court considers this as the moment relevant for the legal standing of NGOs. In turn, this renders the legal restriction defined by the Austrian legislator only allowing challenges up until one year prior to 2018 obsolete. This is yet another ruling supporting legal protection of the public.

European Court of Justice broadens legal protection regarding air quality

The ECJ recently published its decision in Case C-732/17 regarding access to justice of the public concerned in air quality matters. The court ruled that it must be possible for the public to challenge where air quality monitoring stations are placed. After all, measures to improve air quality are based on the monitoring results and if those are not accurate, the measures might fall short of what is required, thus harming public health. Additionally the court found it unlawful to only act on transgressions of air quality measurements which are combined and where an average is taken. Therefore, even the result of one single station is sufficient to trigger the response mechanism of the Ambient Air Quality Directive.

Impressum:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

<http://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346

Offenlegung nach § 25 MedienG:

<http://www.oekobuero.at/impressum>

Für Rückfragen und Kommentare:

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus:



Bundesministerium
Nachhaltigkeit und Tourismus